

<p style="text-align: center;">Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 25.11.2009</p> <p>Präambel</p> <p>Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <u>25.11.2009</u> aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 25.11.2009 die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 25.11.2009 - Benutzungsgebührensatzung - vom 24.11.2010</p> <p>Präambel</p> <p>Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 24.11.2010 aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung vom 25.11.2009 beschlossen:</p>
	<p>Artikel 1 Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensatz</p> <p>(3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt</p> <p>a) bei Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten je 0,25 m³/Anlieferung <u>9,40 Euro</u></p> <p>b) bei Abfällen, die ablagerungsfähig sind je 0,25 m³/Anlieferung <u>3,30 Euro</u></p> <p>c) bei Abfällen, die kompostierbar sind je 0,25 m³/Anlieferung <u>2,00 Euro</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensatz</p> <p>(3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt</p> <p>a) bei Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten je 0,25 m³/Anlieferung 9,30 Euro</p> <p>b) bei Abfällen, die ablagerungsfähig sind je 0,25 m³/Anlieferung 3,00. Euro</p> <p>c) bei Abfällen, die kompostierbar sind je 0,25 m³/Anlieferung 1,80 Euro</p>

<p>Größere Mengen biologisch abbaubarer Gartenabfälle können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt <u>38,27 Euro/t.</u></p> <p>Bei Ausfall der Deponiewaage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr <u>8,00 Euro/m³.</u></p>	<p>Größere Mengen biologisch abbaubarer Gartenabfälle können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt <u>33,52 Euro/t.</u></p> <p>Bei Ausfall der Deponiewaage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr <u>7,20 Euro/m³.</u></p>
<p>(4) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)</p> <p style="text-align: right;"><u>204,09 Euro/t</u> <u>161,25 Euro/m³</u></p> <hr/> <p>b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)</p> <p style="text-align: right;"><u>34,08 Euro/t</u> <u>8,20 Euro/m³</u></p> <hr/> <p>c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)</p> <p style="text-align: right;"><u>66,31 Euro/t</u> <u>85,50 Euro/m³</u></p>	<p>(4) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)</p> <p style="text-align: right;">191,48 Euro/t 151,25 Euro/m³</p> <hr/> <p>b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)</p> <p style="text-align: right;">13,39 Euro/t 3,20 Euro/m³</p> <hr/> <p>c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)</p> <p style="text-align: right;">65,72 Euro/t 84,80 Euro/m³</p>
<p>(6) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Altreifen (AVV 16 01 03) (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)</p> <p>PKW 1,00 Euro/Stück LKW <u>4,80 Euro/Stück</u> <u>96,13 Euro/t</u></p>	<p>(6) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei</p> <p>a) Altreifen (AVV 16 01 03) (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)</p> <p>PKW 1,00 Euro/Stück LKW 4,50 Euro/Stück 87,38 Euro/t</p>

alte Fassung

neue Fassung

<p>(8) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung und Zusendung von Entsorgungsnachweisen/ Sammelentsorgungsnachweisen beträgt bei</p> <p>a) der Erstaussstellung <u>40,00 Euro/EN, SN</u></p> <p>b) Änderung <u>17,00 Euro/EN, SN.</u></p>	<p>(8) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung und Zusendung von Entsorgungsnachweisen/ Sammelentsorgungsnachweisen beträgt bei</p> <p>a) der Erstaussstellung 15,50 Euro/EN, SN</p> <p>b) Änderung 15,50 Euro/EN, SN.</p>
	<p>Artikel 2</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.</p> <p>Beeskow, den</p> <p>M. Zalenga Landrat</p>